

§ 6. Abschrift.

Die Verlagshandlung verpflichtet sich, der Zentralkdirektion auf Verlangen bis zu 10 Exemplaren jedes Bandes für die Hälfte des Ladenpreises zur Verfügung zu stellen.

§ 7.

Bei Zweifel über Auslegung dieses Vertrages unterwerfen sich beide abschließenden Teile der Entscheidung eines Schiedsgerichts von 3 Personen, von denen jeder Teil eine ernannt, die dritte von diesen bezeichnet wird.

§ 8.

Sollte die Zentralkdirektion sich veranlaßt finden, eine der folgenden neuen Abteilungen einer anderen Handlung in Verlag zu geben, so verpflichtet sich die Hahnsche Buchhandlung, dieser die Liste der abnehmer der in ihrem Verlag erschienenen Abteilungen mitzuteilen.

§ 9.

Eine Übertragung der der Hahnschen Buchhandlung aus diesem Vertrage erwachsenden Rechte auf eine andere Firma kann nur mit Genehmigung der Zentralkdirektion erfolgen.

Es sind von diesem Vertrage zwei gleichlautende Abschriften mit beiderseitigen Namensunterschriften, die eine für die Zentralkdirektion der Monumenta Germaniae historica, die andere für die Hahnsche Buchhandlung ausgefertigt worden.

Berlin und Hannover, den 25. Mai 1909

Für die Zentralkdirektion  
der Monumenta Germaniae historica

gez. Dr. R. Koser. Dr. O. Holder-Egger. Dr. M. Tangl

Hannover, den 19. Juli 1909.

ppa. Hahnsche Buchhandlung

gez. Georg Schmidt. Julius Lange.